

Verfügungsfonds Fliegerhorstsiedlung

Richtlinie der Stadt Geilenkirchen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds im Programmgebiet Fliegerhorstsiedlung

Präambel

Die Stadt Geilenkirchen richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau West“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Stadterneuerungsgebietes Fliegerhorstsiedlung Teveren einen Verfügungsfonds nach Ziffer 17 entsprechend den Förderbestimmungen für die Soziale Stadt zur Aufwertung und Attraktivierung des Wohnumfeldes ein.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die Teilhabe engagierter Akteure und die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft zu stärken, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Vitalisierung der Fliegerhorstsiedlung sowie die Gestaltung des gemeinschaftlichen Raumes zu unterstützen. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können dabei flexibel und lokal angepasst eingesetzt werden.

1. Fördergrundsätze

Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Verfügungsfonds werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) und dieser Richtlinie gewährt.

Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Geilenkirchen und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Stadterneuerung der Fliegerhorstsiedlung. Ein Rechtsanspruch der Antragssteller auf Förderung besteht nicht.

Aus dem Verfügungsfonds sollen Projekte bezuschusst werden, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für die Fliegerhorstsiedlung erwarten lassen. Sie sollen dazu beitragen, das Miteinander unterschiedlicher Akteure zu fördern und die Kooperation der verschiedenen Akteure untereinander zu verbessern. Die Förderung einer Maßnahme aus Mitteln des Verfügungsfonds ist unzulässig, wenn die Maßnahme anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert werden kann.

Die Stadt Geilenkirchen verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Programmgebiet Fliegerhorstsiedlung im Wesentlichen folgende Ziele:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel
- Stärkung gemeinschaftlicher Initiativen und neuer lokaler Netzwerke

- Schaffung von Identität und Imagebildung
- Belebung und Stärkung des Wohnumfeldes
- Aufwertung des Gesamtbildes der Wohnsiedlung
- Stärkung der Themen Gesundheit und Ökologie
- Öffentlichkeitsarbeit

2. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches des ausgewiesenen Programmgebietes „Entwicklungskonzept ehemalige Fliegerhorstsiedlung Teveren“ (siehe Abb. 1). Die vorgenommene Abgrenzung ist verbindlich.



Abbildung 1. Räumlicher Geltungsbereich Quelle: Planungsgruppe MWM 2016

3. Fördergegenstand

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Fliegerhorstsiedlung generieren und den unter Ziffer 1 aufgeführten Zielen dienen.

Förderfähige Maßnahmen

- Projektbezogene Investitionskosten
- Projektbezogene Sachkosten

Nicht förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Pflichtaufgaben der Stadt Geilenkirchen

4. Förderbedingungen

Die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für förderfähige Maßnahmen erfolgt nur dann, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme wird innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches nach Ziffer 2 dieser Richtlinie durchgeführt.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Die Maßnahme hat einen inhaltlichen Bezug zum räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 2 dieser Richtlinie im Sinne der Stabilisierung, Stärkung und Erneuerung.
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.

Darüber hinaus sollten die folgenden Maßnahmeneffekte angestrebt werden:

- Die Maßnahme fördert die Identifikation der Stadtteilbevölkerung der Fliegerhorstsiedlung und wirkt sich positiv auf das Image aus.
- Die Maßnahme bewirkt eine nachweisbare und langfristige Verbesserung des Stadtbildes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach Ziffer 2 dieser Richtlinie.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Fördermittel werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinie. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Abschluss der Maßnahme über einen Verwendungsnachweis in qualifizierter Form zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.

Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 1.000€ (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach einstimmiger Auffassung des Vergabegremiums nach Ziffer 7 dieser Richtlinie im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 2 dieser Richtlinie liegt. Die Bagatellgrenze liegt bei 200 € (brutto) Gesamtkosten, d.h. Maßnahmen mit Gesamtkosten von unter 200 € (brutto) werden nicht gefördert.

6. Antragstellung

Anträge können ganzjährig schriftlich im Stadtteilbüro der Fliegerhorstsiedlung in der Yorckstraße 37 eingereicht werden. Es ist das Antragsformular der Stadt Geilenkirchen zu verwenden. Das Antragsformular ist im Stadtteilbüro der Fliegerhorstsiedlung zu erhalten und steht auf der Website der Stadt Geilenkirchen kostenlos zum Download zur Verfügung.

Alle Anträge sollten mindestens zwei Monate vor geplantem Maßnahmenbeginn mit vollständigen Unterlagen im Stadtteilbüro der Fliegerhorstsiedlung eingereicht werden.

In begründeten Fällen können Vorauszahlungen geleistet werden.

Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung

- Angaben zum Antragsteller (Name | Adresse | Kontaktdaten | Kontoverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für die Fliegerhorstsiedlung
- Darstellung möglicher Kooperationspartner
- Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme
- Darstellung des geplanten Durchführungszeitraums
- Vorlage von zwei Preisanfragen ab Produkt-/Serviceanfragen von über 500 Euro (brutto)
- Kosten- und Finanzierungsübersicht

7. Vergabegremium

Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet ein zuvor festgelegter Budgetbeirat („Siedlungsgemeinschaft“). Dieser Beirat setzt sich aus privaten Akteuren und Initiativen aus der Fliegerhorstsiedlung und ggf. Vertretern der Verwaltung zusammen.

Der Beirat tagt in einem vierteljährlichen Rhythmus oder nach Bedarf in nicht öffentlicher Sitzung. Die Gewährung von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsentscheid der stimmberechtigten Beiratsmitglieder. Bei Ausnahmen nach Ziffer 5 Satz 6 dieser Richtlinie ist eine einstimmige Entscheidung der stimmberechtigten Beiratsmitglieder erforderlich.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Der Beirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen grundsätzlich die Ziele des „Entwicklungskonzept[es] „ehemalige Fliegerhorstsiedlung Teveren“. Der Antragsteller ist berechtigt, an der Sitzung zum Tagesordnungspunkt, in dem über seinen Antrag entschieden wird, teilzunehmen und seine Maßnahme persönlich vorzustellen.

8. Verfahrensablauf nach Bewilligung

Nach positiver Entscheidung durch das Vergabegremium nach Ziffer 7 dieser Richtlinie ergeht ein schriftlicher Förderbescheid der Stadt Geilenkirchen an den Zuwendungsempfänger. Dieser beinhaltet u. a. Angaben zur maximalen Höhe der bewilligten Finanzmittel, zum Durchführungszeitraum sowie gegebenenfalls besondere Auflagen zur Durchführung der geförderten Maßnahme.

Eine nachträgliche Erhöhung der Fördermittel bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Auszahlung reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind. Änderungen des geplanten Durchführungszeitraumes sind nach der Erteilung des schriftlichen Förderbescheides nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Geilenkirchen möglich. Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Maßnahme innerhalb von sechs Monaten nach Empfang des positiven Förderbescheids auszuführen, die entstandenen Kosten zu dokumentieren und die entsprechende Dokumentation innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme bei der Stadt Geilenkirchen einzureichen.

Erforderliche Unterlagen zur Dokumentation der Maßnahme

- Schriftlicher Maßnahmenbericht mit Fotodokumentation (min. fünf Fotos in digitaler Form)
- Belege über die erfolgte Öffentlichkeitsarbeit (Zeitungsausschnitte etc.)
- Vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Unterlagen zu weiteren Vorgaben des Förderbescheids
- Alle Rechnungen im Original

Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder den Vertretern des Quartiersmanagements Geilenkirchen bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme sowie nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege. Zwischenzahlungen werden nur genehmigt, wenn die Maßnahme im besonderen städtischen Interesse

liegt, eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre und vom Zuwendungsempfänger nachgewiesen werden kann, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Geilenkirchen vorzulegen.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

9. Zweckbindung

Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden. Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken beträgt zehn Jahre.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Geilenkirchen am 02.09.2020 in Kraft.